

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Masterstudium Psychologie vom 1. April 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Masterstudium Psychologie vom 1. Juni 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 7 S. 90) geändert mit Ordnung vom 2. Mai 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 7 S. 186) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. „Studium des Faches Psychologie (§§ 6 – 10a MPO Fw.)

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
A. Forschungsmethoden und Evaluation	12	6	1-2	3		Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Methodenlehre und Statistik
B. Psychologische Diagnostik	8	4	1-2	1	1	Vorkenntnisse im Umfang von 9 LP in Diagnostik und von 6 LP in Diff. Psychologie
C. Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	7	6	3-4	1	1	
D. Projektarbeit	8	4	1-2	1		Empirisch-experimentelles Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP
Drei Module aus dem Bereich Grundlagen und Anwendung (Modulpool):	36	18	1-3	3-5 ¹	4-6 ¹	Vorkenntnisse Modul (s. Modulpool)
M. Masterarbeit	30		4	1		
P. Praktikum ²	15		Variabel			
Individueller Ergänzungsbereich ³	4		2-3	Variabel		Nach Vorgaben des gewählten Faches
Summe	120	38		10-12 ¹	6-8 ¹	

¹ Die Summen ergeben sich, da die geforderten Einzelleistungen in den Modulen aus dem Bereich „Grundlagen und Anwendung“ variieren.

² Das Praktikum ist in der Regel im Masterstudium durchzuführen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.“

2. Ziffer 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es soll sich vorzugsweise um empirische Arbeiten handeln. Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens sechs Monate nach der Anmeldung in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Umfang einer Masterarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis in der Regel 10.000 Wörter betragen. Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich, wobei sich der Umfang der Arbeit entsprechend erhöht. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses der Abteilung Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 20. November 2013.

Bielefeld, den 1. April 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer